

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0113755

Entscheidungsdatum

03.09.2026

Geschäftszahl

14Os34/00; 13Os61/00; 12Os87/04; 14Os67/04; 11Os56/04; 14Os76/05s (14Os77/05p); 14Os108/05x; 14Os17/06s; 12Os73/06m; 15Os85/06y; 14Os84/06v; 13Os87/06b; 13Os139/06z; 11Os21/07h; 15Os46/07i; 11Os86/07t (11Os87/07i); 12Os5/07p; Ds5/07; 11Os108/07b; 12Os17/08d; 11Os32/08b; 11Os65/08f; 11Os106/09m (11Os108/09f); Bsw42780/98; 12Os133/09i; 14Os142/09b; 14Os161/09x; 13Os36/09g; 13Os54/10f; 15Os124/10i; 4Bkd1/10; 11Os56/10k (11Os93/10a; 11Os94/10y; 11Os95/10w); 11Os49/11g; 13Os153/11s; 11Os110/12d; 14Os103/12x; 15Os16/13m; 13Os121/13m; 11Os128/14d; 12Os43/15p; 14Os108/15m; 14Os120/15a; 11Os63/15x; 12Os67/15t; 14Os77/15b (14Os114/15v; 14Os136/15d); 15Os183/15y (15Os184/15w; 15Os185/15t; 15Os186/15i); 11Os20/16z; 13Os133/17h; 11Os117/17s; 12Os60/18t; 12Os116/19d; 11Os125/19w; 13Os32/20k; 14Os110/20p; 12Os18/21w; 11Os76/21t; 13Os89/22w; 15Os102/22x; 12Os127/22a; 11Os131/22g; 11Os54/23k (11Os55/23g; 11Os56/23d; 11Os57/23a); 15Os128/23x; 15Os37/24s; 15Os104/24v; 14Os72/24f; 14Os21/25g; 15Os133/25k; 15Os81/26i

Norm

MRK Art6 Abs3 litb IV2

StPO §262 A

StPO §263

StPO §267

StPO §281 Abs1 Z8 A

Rechtssatz

Beurteilt ein Gericht nicht nur die im Anklagetenor genannte Tat in rechtlicher Hinsicht abweichend von der Anklage, spricht es den Angeklagten vielmehr - wenngleich ohne Abgehen von dem der Anklage (als Gesamtheit) zugrunde liegenden Sachverhalt - statt der im Anklagetenor genannten Tat einer anderen Tat schuldig, muss mit Blick auf die Fairness des Verfahrens zugunsten des Angeklagten dem Schutzzweck des § 262 StPO zuvor entsprochen worden sein. Dabei steht die strikte Einhaltung der von § 262 StPO beschriebenen Form als solche nicht unter der Nichtigkeitssanktion des § 281 Abs 1 Z 8 StPO. So wird etwa eine abweichende Beurteilung durch den Ankläger in der Hauptverhandlung dem grundrechtlich geschützten Ziel, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu verfügen (Art 6 Abs 3 lit b MRK), durchaus gerecht, weil es dem Angeklagten solcherart offensteht, sich dazu zu äußern sowie Fragen und Anträge zu seiner Verteidigung zu stellen, deren Missachtung einen Verfahrensmangel (§ 281 Abs 1 Z 4 StPO) begründen kann. Die in einer - danach mehrfach wegen Zeitablaufes und Richterwechsels (§ 276a StPO) wiederholten - Hauptverhandlung gestellte Frage des Vorsitzenden (§ 245 Abs 1 erster Satz StPO): "Haben sie in Österreich Zigaretten erworben, bei denen die Eingangsabgaben nicht bezahlt waren?" für sich allein genügt aber nicht.

Entscheidungstexte

TE OGH 2000-06-06 14 Os 34/00

TE OGH 2000-07-19 13 Os 61/00

Auch; Beisatz: Indem das Rechtsmittel mit dem Vorbringen, die zur Qualifizierung des Betruges nach § 147 Abs 1 Z 1 StGB führende Verwendung sogenannter Lugurkunden sei von der Anklage nicht erfasst, weder Verurteilung wegen einer weiteren als der angeklagten Taten, noch eine Verletzung des Schutzzwecks des § 262 StPO behauptet, wird der Ausspruch (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO), wonach der Angeklagte zufolge der bei zwei der insgesamt drei Taten verwendeten, inhaltlich unrichtigen Bilanzen das Verbrechen des nach § 147 Abs 1 Z 1 StGB qualifizierten - auch sonst (Abs 3) schweren - Betruges begangen habe, aus Z 8 nicht prozessförmig kritisiert (§ 285d Abs 1 Z 1 StPO). (T1)

TE OGH 2004-09-23 12 Os 87/04

Auch; nur: Beurteilt ein Gericht nicht nur die im Anklagetenor genannte Tat in rechtlicher Hinsicht abweichend von der Anklage, spricht es den Angeklagten vielmehr - wenngleich ohne Abgehen von dem der Anklage (als Gesamtheit) zugrundeliegenden Sachverhalt - statt der im Anklagetenor genannten Tat einer anderen Tat schuldig, muss mit Blick auf die Fairness des Verfahrens zugunsten des Angeklagten dem Schutzzweck des § 262 StPO zuvor entsprochen worden sein. Dabei steht die strikte Einhaltung der von § 262 StPO beschriebenen Form als solche nicht unter der Nichtigkeitssanktion des § 281 Abs 1 Z 8 StPO. (T2)

TE OGH 2004-10-05 14 Os 67/04

nur: Beurteilt ein Gericht nicht nur die im Anklagetenor genannte Tat in rechtlicher Hinsicht abweichend von der Anklage, spricht es den Angeklagten vielmehr - wenngleich ohne Abgehen von dem der Anklage (als Gesamtheit) zugrundeliegenden Sachverhalt - statt der im Anklagetenor genannten Tat einer anderen Tat schuldig, muss mit Blick auf die Fairness des Verfahrens zugunsten des Angeklagten dem Schutzzweck des § 262 StPO zuvor entsprochen worden sein. Dabei steht die strikte Einhaltung der von § 262 StPO beschriebenen Form als solche nicht unter Nichtigkeitssanktion. (T3)

Beisatz: Wurde dem Schutzzweck des § 262 StPO, dem Angeklagten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verschaffen (Art 6 Abs 3 lit b EMRK), nicht entsprochen, so ist eine neue Hauptverhandlung nicht zu vermeiden. (T4)

TE OGH 2004-09-28 11 Os 56/04

Auch; nur T2; Beisatz: Nichtigkeit nur, wenn der von § 262 StPO intendierte Schutzzweck der Wahrung von Verteidigungsrechten konkret verletzt wurde. (T5)

TE OGH, AUSL EGMR, AUSL EKMR 2005-07-29 14 Os 76/05s

Auch; Beisatz: Insbesondere dann, wenn sich die im Anklagetenor genannte Tathandlung von jener des Schuldspruchs in erheblichen Teilen unterscheidet, begründet eine Missachtung dieser Informationspflicht auch Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 8 StPO. (T6)

TE OGH 2005-12-20 14 Os 108/05x

Vgl auch

TE OGH 2006-04-04 14 Os 17/06s

Auch; nur T2; Beis wie T4

TE OGH 2006-09-21 12 Os 73/06m

Vgl auch; Beisatz: Wird lediglich der Tatzeitraum ausgedehnt, ist eine ergänzend über dessen Schlussvortrag hinausgehende Anhörung des Angeklagten zur Ausdehnung nicht erforderlich, um eine praktische und wirksame Ausübung von Verteidigungsrechten zu ermöglichen. (T7)

TE OGH 2006-11-09 15 Os 85/06y

Auch; nur T3; Beis wie T4

TE OGH 2006-11-14 14 Os 84/06v

Vgl auch; Beisatz: Erfolgte der Schuldspruch nicht wegen einer gegenüber der Anklage anderen Tat im materiellen Sinn, bedarf es zur Darstellung des Nichtigkeitsgrundes der Z 8 weitergehenden Vorbringens, das plausibel macht, weshalb dem Beschwerdeführer durch die unterlassene Anhörung die Möglichkeit genommen worden sein soll, sich dazu näher oder anders zu verantworten und entsprechende Fragen oder Anträge zu formulieren, dass also mit Blick auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt die Verteidigung eine andere gewesen wäre. Ein weitergehendes Vorbringen im aufgezeigten Sinn ist für die erfolgreiche Geltendmachung der Z 8 nur dann entbehrlich, wenn das erkennende Gericht den Angeklagten - wenngleich ohne Abgehen von dem der Anklage (als Gesamtheit) zugrunde liegenden Sachverhalt, also der Tat im prozessualen Sinn - statt der im Anklagetenor genannten Tat einer anderen (im materiellen Sinne) schuldig erkennt und zuvor mit Blick auf die Fairness des Verfahrens dem Schutzzweck des § 262 StPO nicht entsprochen hat. (T8)

Beisatz: Hier: Verurteilung wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, welches bei anklagekonformer Verurteilung nach § 142 StGB verdrängt worden wäre. (T9)

TE OGH 2006-11-08 13 Os 87/06b

Vgl auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Verurteilung wegen § 212 Abs 1 Z 1 StGB bei Anklage wegen § 211 Abs 2 StGB (selber Lebenssachverhalt). (T10)

TE OGH 2007-01-24 13 Os 139/06z

Vgl auch; Beis ähnlich wie T8

TE OGH 2007-04-24 11 Os 21/07h

Auch; nur: Beurteilt ein Gericht nicht nur die im Anklagetenor genannte Tat in rechtlicher Hinsicht abweichend von der Anklage, spricht es den Angeklagten vielmehr - wenngleich ohne Abgehen von dem der Anklage (als Gesamtheit) zugrunde liegenden Sachverhalt - statt der im Anklagetenor genannten Tat einer anderen Tat schuldig, muss mit Blick auf die Fairness des Verfahrens zugunsten des Angeklagten dem Schutzzweck des § 262 StPO zuvor entsprochen worden sein. (T11)

Beisatz: Eine aufgrund der Urteilsfeststellungen prinzipiell mögliche Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der Sache selbst kann nicht erfolgen, weil die Einräumung der Gelegenheit einer prozessualen Reaktion im Nichtigkeitsverfahren nicht möglich ist. (T12)

TE OGH 2007-08-08 15 Os 46/07i

Auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Verurteilung wegen § 207 Abs 1 und § 212 Abs 1 Z 1 StGB bei Anklage wegen § 206 Abs 1 und § 212 Abs 1 Z 1 StGB. (T13)

Beisatz: Indem das Erstgericht für die Unterstellung der gegenständlich inkriminierten Tathandlungen unter § 206 Abs 1 StGB erforderliche Feststellungen über die Durchführung von Oralverkehr, sohin einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung, nicht zu treffen vermochte, jedoch mehrfache Küsse auf den entblößten Penis des Kindes als erwiesen ansah und damit von - mit geringerer Strafe bedrohten - geschlechtlichen Handlungen iSd § 207 Abs 1 StGB ausging, erfolgte der Schuldspruch nicht wegen einer gegenüber der Anklage anderen Tat im materiellen Sinn. (T14)

TE OGH 2007-08-21 11 Os 86/07t

Auch; Beisatz: Hier: Berufungsentscheidung in Betreff des Urteils eines Einzelrichters. (T15)

TE OGH 2007-08-23 12 Os 5/07p

Auch; nur T2; Beisatz: Spätestens mit Rechtskraft der Anklage wurde der Angeklagte über die von der darin vertretenen Rechtsansicht abweichende Möglichkeit eines Schuldspruchs wegen des Verbrechens der Untreue als Beteiligter in Kenntnis gesetzt, wenn im Einspruch gegen die Anklageschrift darauf hingewiesen wird, dass der bestehende Tatverdacht auch im Lichte einer allfälligen „Mittäterschaft zur

Untreue zu prüfen" sei und in der Entscheidung über den Anklageeinspruch ausgeführt wird, der Einspruchswerber könnte gegebenenfalls „als Beitragstäter zur Untreue angesehen werden". Durch diese - auch dem Verteidiger zugestellte - Entscheidung des Gerichtshofs zweiter Instanz wurde dem Schutzzweck des § 262 StPO und des Art 6 Abs 3 lit a und b MRK, dem Angeklagten die Ausrichtung seiner Verteidigung (auch) an geänderten rechtlichen Gesichtspunkten der Fallbeurteilung zu ermöglichen, uneingeschränkt entsprochen. (T16)

TE OGH 2007-10-22 Ds 5/07

Auch

TE OGH 2008-04-01 11 Os 108/07b

Auch

TE OGH 2008-03-13 12 Os 17/08d

Vgl auch

TE OGH 2008-04-01 11 Os 32/08b

Vgl auch

TE OGH 2008-05-27 11 Os 65/08f

Vgl auch

TE OGH, AUSL EGMR, AUSL_EGMR 2009-10-13 11 Os 106/09m

Auch

TE AUSL EGMR 2006-04-20 Bsw 42780/98

nur T11; Veröff: NL 2006,95

TE OGH 2009-10-29 12 Os 133/09i

Vgl

TE OGH 2010-01-26 14 Os 142/09b

Vgl auch

TE OGH 2010-03-02 14 Os 161/09x

Auch; Bem: Hier: Verurteilung wegen § 83 Abs 1 und § 105 Abs 1 StGB bei Anklage wegen § 142 Abs 1 StGB. (T17)

TE OGH 2010-01-14 13 Os 36/09g

Auch; Beisatz: Hier: Erneuerungsantrag. (T18)

TE OGH 2010-08-19 13 Os 54/10f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Z 8 zufolge Verletzung des § 263 Abs 1 zweiter Satz StPO. (T19)

TE OGH 2010-10-13 15 Os 124/10i

Auch; Beisatz: Hier: Verurteilung wegen § 229 Abs 1 StGB bei Anklage wegen § 302 Abs 1 StGB. (T20)

TE OGH 2010-09-20 4 Bkd 1/10

Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Verfahren vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte. (T21)

TE OGH 2010-11-16 11 Os 56/10k

Auch; Bem: Hier: Änderung der Beteiligungsform. (T22)

Beisatz: Das Rechtsmittelgericht hat den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund nicht nur dann aufzugreifen, wenn vom Angeklagten plausibel gemacht wird, dass die Verteidigung eine andere gewesen wäre, sondern auch dann, wenn die Plausibilität einer anderen Verteidigungsstrategie ohne näheres Vorbringen dazu auf der Hand liegt. (T23)

TE OGH 2011-06-30 11 Os 49/11g

Vgl; Beisatz: Eine Verletzung des § 267 StPO kommt bei Abweichungen tatsächlicher, eine solche des § 262 StPO bei Abweichungen rechtlicher Natur in Frage. Gegenstand des Vergleichs von Anklage und Urteil ist dabei nicht die Form, sondern deren Inhalt. (T24)

Beisatz: Hier: Verurteilung als Beitrags- statt als Mittäter. (T25)

TE OGH 2012-04-05 13 Os 153/11s

Vgl

TE OGH 2012-10-09 11 Os 110/12d

Auch; Beisatz: Hier: Abgrenzung zwischen § 142 Abs 1 und § 144 Abs 1 StGB. (T26)

TE OGH 2012-11-20 14 Os 103/12x

Vgl; Beis wie T16

TE OGH 2013-03-20 15 Os 16/13m

Vgl; Bem wie T22; Beis wie T23; Beis wie T25

TE OGH 2013-05-16 13 Os 121/13m

Vgl

TE OGH 2014-11-25 11 Os 128/14d

Vgl

TE OGH 2015-07-09 12 Os 43/15p

Auch; nur T2; nur T3

TE OGH 2015-11-17 14 Os 108/15m

Auch; Beisatz: Auch ein von der Verteidigung in Richtung der sodann vom Gericht angenommenen, geänderten rechtlichen Beurteilung erstattetes Vorbringen ändert nichts am Erfordernis einer § 262 StPO entsprechenden Information, weil Bezugspunkt der Verteidigung in der Hauptverhandlung immer nur der von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklagevorwurf sein kann. (T27)

TE OGH 2015-12-15 14 Os 120/15a

Auch

TE OGH 2016-01-12 11 Os 63/15x

Auch; Beis wie T16

TE OGH 2016-01-28 12 Os 67/15t

Auch

TE OGH 2016-01-26 14 Os 77/15b

Auch; Beis wie T15

TE OGH 2016-02-17 15 Os 183/15y

Auch

TE OGH 2016-07-05 11 Os 20/16z

Auch; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Hier: Verurteilung wegen Nötigung bei Anklage auf Raub und Erpressung. (T28)

Beisatz: Der Plausibilisierung einer anderen Verteidigungsstrategie bedarf es insbesondere dann, wenn der sich gänzlich leugnend verantwortende Angeklagte jede Beteiligung an der Tat abgestritten hat. (T29)

TE OGH 2018-05-09 13 Os 133/17h

Auch; Beisatz: Der Zeitpunkt in der Hauptverhandlung, zu dem die entsprechende Information erfolgte, ist unter dem Aspekt der Z 8 irrelevant, weil es stets in der Hand des Angeklagten liegt, durch eine – durch den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO geschützte – Antragstellung eine Vertagung der Hauptverhandlung zu erwirken. (T30)

TE OGH 2018-03-13 11 Os 117/17s

Auch; Beis wie T8; Beis wie T25

TE OGH 2018-08-23 12 Os 60/18t

Auch; Beis wie T24

TE OGH 2019-10-15 12 Os 116/19d

Vgl; Beis wie T24; Beis wie T25

TE OGH 2020-02-18 11 Os 125/19w

Vgl; Beis wie T30

TE OGH 2020-06-17 13 Os 32/20k

Beis wie T5; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Anklage wegen eines Vergehens nach §§ 15, 127, 129 Abs 1 Z 1 StGB und Schuldspruch wegen eines Vergehens nach § 125 StGB. (T31)

TE OGH 2021-02-18 14 Os 110/20p

Vgl; Beis wie T22; Beis wie T25; Beisatz: Hier: Verurteilung als Beitrags- statt als Bestimmungstäter. (T32)

Beisatz: Die Plausibilität einer anderen Verteidigungsstrategie liegt bei bloß geänderter Beteiligungsform nur dann auf der Hand, wenn sich die Urteilsfeststellungen über die Tathandlungen und der Anklagevorwurf im Tatsächlichen nicht überdecken (so schon 14 Os 151/10b, 11 Os 56/10k). Bei

Abweichungen bloß geringerer Relevanz bedarf es auch in einem solchen Fall eines entsprechenden Vorbringens. (T33)

TE OGH 2021-07-29 12 Os 18/21w

Vgl; Beis wie T16

TE OGH 2021-09-14 11 Os 76/21t

Vgl; Beis wie T12

TE OGH 2022-11-23 13 Os 89/22w

Vgl; Beis wie T8

TE OGH 2022-12-05 15 Os 102/22x

Vgl; Beis wie T22; Beis wie T25

TE OGH 2023-01-19 12 Os 127/22a

Vgl

TE OGH 2023-03-14 11 Os 131/22g

vgl; nur T11; Beisatz wie T12

TE OGH 2023-06-13 11 Os 54/23k

vgl; Beisatz: Hier: Verurteilung wegen §§ 127, 129 Abs 1 Z 3 StGB bei Anklage wegen § 148a Abs 1, Abs 3, § 15 StGB in Abwesenheit des Angeklagten. (T34)

TE OGH 2024-03-11 15 Os 128/23x

vgl

TE OGH 2024-05-15 15 Os 37/24s

vgl; Beisatz: Hier: Verurteilung wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, das bei anklagekonformer Verurteilung nach §§ 15, 201 Abs 1 StGB verdrängt worden wäre. (T35)

TE OGH 2024-11-13 15 Os 104/24v

vgl; Beisatz wie T8

Beisatz: Hier: Anklage wegen Raubes nach § 142 Abs 1 StGB und Verurteilung wegen gefährlicher Drohung nach § 107 Abs 1 StGB. (T36)

TE OGH 2025-05-13 14 Os 72/24f

vgl; Beisatz wie T22; Beisatz wie T25

TE OGH 2025-05-13 14 Os 21/25g

vgl

TE OGH 2026-01-20 15 Os 133/25k

vgl; Beisatz wie T25

Beisatz: Eine Information iSd § 262 StPO ist auch bei jeder Änderung der Beteiligungsform erforderlich. (T37)

Beisatz: Bei der Änderung der Beteiligungsform bedarf es keines Vorbringens zur Plausibilisierung einer anderen Verteidigungsstrategie, wenn sich die Urteilsfeststellungen über die Tathandlungen und der Anklagevorwurf im Tatsächlichen nicht überdecken, weil dann die Plausibilität einer (möglichen) anderen Verteidigungsstrategie auf der Hand liegt. (T38)

TE OGH 2026-09-03 15 Os 81/26i

vgl; Beisatz wie T30

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113755